

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0104/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 30.12.2024 online unter der Überschrift „[Ortsangabe] Tierbestattung [Unternehmensname] liefert falsche Asche“ sowie am 02.01.2025 in der Printausgabe unter der Überschrift „Hundehalterin entsetzt: Tierbestatter liefert falsche Asche“, ein Skandal erschüttere das Vertrauen in die Tierbestattungsbranche in der Region: Eine Hundebesitzerin schildere den mutmaßlichen Betrug durch einen Tierbestatter, der ihr die Asche eines falschen Hundes zurückgegeben haben solle. Der Fall offenbare nicht nur Unstimmigkeiten, sondern deute auf mögliche systematische Manipulation hin. Im weiteren Artikel schildert die Hundehalterin die Vorgänge. Unter dem Zwischentitel „Betreiber streitet alles ab“ heißt es, der (namentlich genannte) Betreiber der Tierbestattung streite auf Nachfrage der Redaktion sämtliche Vorwürfe ab. Er habe niemals vorsätzlich falsche Asche ausgeliefert. Seine Vermutung: Einer seiner Angestellten, mit denen er sich aktuell nach eigener Aussage in einem Rechtsstreit befinde, habe einen Fehler gemacht. Beweise oder Indizien für diese Mutmaßung habe er der Redaktion nach mehrmaliger Nachfrage nicht geben können.

II. Der Beschwerdeführer, der im Artikel benannte Tierbestatter, trägt unter anderem vor, der Reporter habe sich zwar bei ihm morgens telefonisch gemeldet und habe ihm Fragen stellen wollen. Jedoch habe er darum gebeten, so der Beschwerdeführer, zuerst Rücksprache mit einer Anwaltskanzlei halten zu können. Der Reporter sei damit auch einverstanden gewesen und habe sich nachmittags oder am nächsten Tag nochmal melden wollen. Eine Rücksprache sei seitens des Reporters jedoch nicht erfolgt und der Artikel sei noch am gleichen Tag zuerst im Internet online gestellt und danach in Papierform gedruckt worden.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers zugelassen.

IV. Der Redaktionsleiter trägt vor, was die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer angehe, habe man nach eigener Sicht die journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt und beide Seiten für die Berichterstattung gehört und zu Wort kommen lassen.

Nach einem Leserhinweis und einem anschließenden Ortstermin mit der Leserin habe ein Kollege die Tierbestattung angerufen und um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten.

Das Ergebnis sei gewesen, dass der Beschwerdeführer darum gebeten habe, sich mit seinem Anwalt zu beraten. Dieser habe noch am gleichen Tag zurückgerufen und im Namen des Unternehmens eine Stellungnahme abgegeben. Einen Rückruf am nächsten Tag habe der Kollege für den Fall angekündigt, dass er am gleichen Tag keine Stellungnahme vom Beschwerdeführer oder dessen Rechtsanwalt erhalten würde. Nach der Stellungnahme durch den Anwalt habe man den Artikel am gleichen Abend online und später in der Printausgabe veröffentlicht. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers, übermittelt durch seinen Anwalt, habe sich überwiegend darauf beschränkt, alles abzustreiten oder vermeintliche Fehler von Angestellten einzuräumen.

Nach der ersten Berichterstattung habe eine Flut von Leseranrufen und -zuschriften über schlechte Erfahrungen mit der Tierbestattung die Redaktion erreicht. Es sei nicht nur vielen trauernden Hunde- und Katzenbesitzern ebenso ergangen wie von der Protagonistin geschildert. In verschiedenen Tierkrematorien hätten seit Wochen tote Tiere von Kunden der Tierbestattung gelagert, die nicht kremiert worden seien. Der Grund sei gewesen, dass das Unternehmen teils hohe Rechnungen nicht bezahlt habe. Weitere Recherchen hätten ergeben, dass kein Krematorium im weiten Umkreis – auch in den benachbarten Niederlanden – mehr mit der Tierbestattung habe zusammenarbeiten wollten.

Weitere Recherchen hätten sogar ergeben, dass Tierbesitzer Sand in den Urnen ihrer kremierten Tiere gefunden hätten und das Unternehmen mit einer Tierkörperbeseitigung zusammenarbeite. In diesen Punkten habe man nicht tiefergehend recherchiert, nachdem der Beschwerdeführer mitgeteilt habe, dass bei seinem Partner Suizidgedanken bestünden. Die bis dahin erfolgte Gesamtberichterstattung dürfte auch für die Menschen in der Region Hinweis genug auf die unseriöse Arbeitsweise der Tierbestattung gewesen sein. Mittlerweile habe es rund ein halbes Dutzend Strafanzeigen gegen das Unternehmen gegeben.

Was die vom Beschwerdeführer gerne verbreitete Behauptung angehe, die Redaktion habe nie mit ihm gesprochen, so lasse sich dies leicht durch die 35-minütige Bandaufnahme eines Interviews mit ihm entkräften.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in den Streitgegenständlichen Veröffentlichungen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen hat. Ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten ist daher nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>